



Kommunalaufsicht, Recht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3610



Frau Meufels
Telefon: 06151 / 881-1249
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Service-
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Datum

Ihr Zeichen/Schreiben vom
21. Februar 2018
901-10/ru

Mein Zeichen
240.1 051 901-10 23 meu

17. April 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2018 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2018; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß den §§ 103 Abs. 2 und 4, 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 i.V.m. den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere Telefonate mit Ihrer Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Februar 2018 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2018 nebst Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für 2018 sind bei mir am 27. Februar 2018 eingegangen. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan enthalten genehmigungspflichtige Teile.

Der Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice - KIS“ wurde zum 1. Januar 2018 in den städtischen Haushalt zurückgeführt. Durch diese Rückführung ergeben sich deutlich erhöhte Aufwendungen in manchen Positionen, letztendlich sollen jedoch durch Synergieeffekte Einsparungen realisiert und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Der nach den Vorgaben des aktuellen Orientierungsdatenerlasses des HMdIS für eine Haushaltsgenehmigung zwingend erforderliche Aufstellungsbeschluss über die Jahresrechnung 2016 wurde vom Magistrat am 10. April 2018 gefasst, so dass der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung nun nichts mehr im Wege steht. Rein vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass es bezüglich der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem nächsten Haushaltsjahr wieder die gesetzliche Vorgabe des § 112 Abs. 9 HGO zu beachten gilt.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
64807 Dieburg
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Im Gegensatz zum letzten Jahr - der Haushalt 2017 wies einen erheblichen Fehlbedarf beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 4,4 Mio. € aus - verzeichnet der diesjährige Haushaltsplan im ordentlichen Ergebnis einen deutlichen Überschuss von gut 2,1 Mio. €.

Ferner konnte der Höchstbetrag der Kassenkredite erneut auf nunmehr 12,5 Mio. € (Vorjahr: 15 Mio. €) reduziert werden. Meine Auflage aus der letztjährigen Verfügung, den Höchstbetrag der Kassenkredite weiter abzubauen, wurde somit umgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsvorschau für 2018 konnte der Höchstbetrag der Kassenkredite vollumfänglich genehmigt werden. Für die Folgejahre wird sich die Genehmigungsfähigkeit des Höchstbetrages der Kassenkredite jeweils an der aktuellen Liquiditätsvorschau der Stadt Weiterstadt orientieren. Wegen der bekanntermaßen volatilen Gewerbesteuererträge, verbunden mit dem Risiko eventueller Rückzahlungsverpflichtungen, wird dabei ein angemessener „Puffer“ zu berücksichtigen sein.

Die Stadt Weiterstadt hat für 2018 ein ambitioniertes Investitionsprogramm beschlossen, das Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 13,9 Mio. € nach sich zieht. Die größte Position nimmt dabei der schon seit längerem geplante Neubau eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt ein. Für dessen Finanzierung ist eine Entnahme von Überschüssen aus dem Treuhandkonto der HLG in Höhe von 5,2 Mio. € vorgesehen. Zur Finanzierung des verbleibenden negativen Investitionstätigkeitssaldos wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Kreditaufnahmen in Höhe von knapp 7,7 Mio. € von der Stadt Weiterstadt beantragt.

Unter Beachtung des § 93 HGO (Grundsätze und Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen), steht jedoch einer vollumfängliche Genehmigung der Kreditaufnahmen entgegen, dass die Stadt Weiterstadt bei ihrer Planung den eigenen Zahlungsmittelbestand außer Acht gelassen hat. Der Zahlungsmittelendbestand 2018 von rund 6,3 Mio. € muss allerdings nicht vollumfänglich eingesetzt werden, weil der tatsächliche Kassenkreditbestand, die übertragenen Mittel aus 2017 und eine Liquiditätsreserve auch berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der Liquiditätsreserve ist anzumerken, dass laut dem aktuellen Finanzplanungserlass des HMdIuS den Kommunen zur Vermeidung von Kassenkrediten empfohlen wird, ab dem Haushaltsjahr 2018 eine Liquiditätsreserve aufzubauen. Diese beträgt 2% des Durchschnitts der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre und somit für die Stadt Weiterstadt 1.060.626 €. Der Aufbau eines höheren Liquiditätspuffers, wie von der Stadt Weiterstadt gewünscht, darf aber nicht durch eine erhöhte Aufnahme von Investitionskrediten erreicht werden. Eine solche Vorgehensweise widerspräche den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Vom Zahlungsmittelendbestand bleiben demnach unberücksichtigt:

Zahlungsmittelendbestand 2018	6.281.300 €
abzüglich Kassenkreditbestand zum 01.01.2018	- 2.500.000 €
abzüglich übertragener Mittel aus 2017	- 499.184 €
abzüglich errechneter Liquiditätsreserve	- 1.060.626 €
verbleibender (freier) Zahlungsmittelbestand 2018	2.221.490 €

Die Berechnung des nach § 103 Abs. 2 HGO genehmigungsfähigen Kreditbedarfs der Stadt Weiterstadt gestaltet sich wie folgt:

Gesamtbetrag der Kredite laut HH-Satzung	7.669.541 €
abzüglich verbleibender Zahlungsmittelbestand 2018	- 2.221.490 €
abzüglich Kreditermächtigungen aus 2017	- 346.936 €
zulässiger Kreditbedarf:	5.101.115 €

Die Differenz zur beantragten Kredithöhe von 7.669.541 € beträgt 2.568.426 €. Dieser Betrag wird unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei einem Einzelgenehmigungsvorbehalt nicht um eine Kürzung des restlichen Kreditbetrages im Sinne einer Versagung handelt, sondern dem Grunde nach um eine Genehmigung, die jedoch einzeln und nur bei nachgewiesenem Bedarf erteilt wird.

Im zulässigen Kreditbedarf von 5.101.115 € ist im Übrigen ein Teilbetrag von 69.261 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) enthalten, der gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) bereits als (vorab) genehmigt gilt und daher meiner Genehmigung nicht mehr bedarf.

Die Prognosen der mittelfristigen Ergebnisplanung sehen für die Jahre 2019 bis 2021 in den ordentlichen Ergebnissen jeweils Defizite vor; der Gesamtfehlbedarf summiert sich insgesamt auf knapp 2,9 Mio. €. Der Ausgleich soll durch Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre erfolgen, die noch in ausreichender Höhe vorhanden sind, so dass ein Haushaltssicherungskonzept entbehrlich ist.

Auffällig in der mittelfristigen Planung sind die stagnierenden Abschreibungen ab dem Haushaltsjahr 2018. Dies halte ich bei einem Investitionsvolumen von 13,9 Mio. € für nicht realistisch. Die Laufzeit der Abschreibungen beginnt bekanntlich ab dem Monat, in dem die Maßnahme abgeschlossen ist. Auf § 12 Abs. 2 Satz 2 GemHVO mache ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam. Aus hiesiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Abschreibungen spätestens ab dem Jahr 2019 steigen müssten. Wären die steigenden Abschreibungen den tatsächlichen Umständen entsprechend erfasst worden, würden sich die ordentlichen Ergebnisse der kommenden Jahre noch weiter verschlechtern.

Ich weise daher darauf hin und bitte um zukünftige Beachtung, dass die Stadt Weiterstadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihre Aufgaben gesichert ist (§ 92 Abs. 1 HGO). Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 92 Abs. 2 HGO). Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und die Ausführung des aktuellen Haushaltsplans, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Im Übrigen soll gem. § 9 Abs. 4 GemHVO auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Mit Beschlüssen von ambitionierten Investitionsprogrammen ist es nicht getan. Die Stadtverordneten müssen auch deren Auswirkungen auf die zukünftige Haushaltswirtschaft der Stadt erkennen können, um gegebenenfalls rechtzeitig und hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt auch in der Zukunft gesichert bleibt. Daher sind aufbauend auf das jeweils beschlossene Investitionsprogramm in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Abschreibungen und u.a. auch die Schlüsselzuweisungen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten möglichst realitätsnah einzuplanen.

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ mit den Betriebszweigen Abwasser und Photovoltaik ist anzumerken, dass dieser für das Wirtschaftsjahr 2018 wieder einen deutlichen Jahresüberschuss von 538.000 € (Vorjahr: 59.100 €) ausweist.

Zudem konnte der Höchstbetrag der Kassenkredite im Vergleich zum Vorjahr halbiert und aktuell auf 500.000 € festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Liquiditätsvorschau und des vorhandenen Zahlungsmittelbestandes kann ich den Höchstbetrag an Kassenkrediten antragsgemäß genehmigen.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplans im Bereich Abwasser wird ein Kredit in Höhe von 1.171.700,00 € benötigt. Dieser wird als Rückzahlung einer Finanzierungshilfe durch den Betriebszweig Erneuerbare Energien aufgenommen. Auch dieser Kredit wird von mir vollumfänglich genehmigt.

Die sich aus meinen o. a. Entscheidungen ergebenden Genehmigungsvermerke liegen in zweifacher Ausfertigung bei. Ich bitte nun um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO, was Sie mir bitte durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises belegen.

Unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO bitte ich Sie abschließend darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Erledigung bitte ich mir kurz schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Müller

Anlagen

Az.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe eines Betrags von

7.600.280,00 €

(in Worten: Sieben Millionen sechshunderttausendzweihundertachtzig Euro),

worin 1.000.000,00 € aus dem Hessischen Investitionsfonds - Abteilung B - enthalten sind, gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) **unter dem Vorbehalt**, dass die Aufnahme eines Teilbetrages von 2.568.426,00 € meiner gesonderten Genehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

Die in Höhe von 69.261,00 € gewährten Kredite zur Stärkung der Investitionstätigkeit (Umsetzung des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms) gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) im Sinne des § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

- b) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

12.500.000,00 €

(in Worten: Zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Müller



Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

- a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „**Stadtwerke**“ für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

1.171.700,00 €

(in Worten: Eine Million einhunderteinundsiebzigtausendsiebenhundert Euro),

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verb. mit § 103 Abs. 2 HGO;

- b) dem im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

500.000,00 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Müller

